

Als tüchtiger Mineralog muss hier noch verzeichnet werden: P. Berthold Settenhofer (indutus 17. Sept. 1833, † 10. Sept. 1852.) Nebstdem, dass er sich mit localgeschichtlichen Studien beschäftigte, (er legte an die Chronik der Pfarre Röhrenbach) sammelte er eifrig Mineralien und paläontologische Funde der Horner- und Eggenburger Gegend. Nach seinem Tode (er starb als Pfarrverweser der Stiftspfarre zu Dreieichen) kam die Sammlung in das Stift und bildet noch den Grundstock der heutigen Sammlung. Der citierte von Burger veröffentlichte Katalog resp. Necrolog bemerkt über P. Berthold kurz: *Collectioni Mineralium et Fossilium deditus erat.*

Eine neue Publication über die Regel des heiligen Benedict.

Von P. Edmund Schmidt in Metten.

(Schluss zu Heft I. 1898. S. 137—145.)

Aber die Verse und der fatale Umstand, dass die „interpolierte Fassung“ zuerst Verbreitung fand, so dass eigentlich erst Karl der Grosse der echten Regula Eingang und Verbreitung verschaffte? Wir müssen für die Verse und was damit zusammenhängt, eine andere Erklärung suchen; die von Traube gegebene ist unhaltbar. Niemand hätte in jener Zeit und jener Gegend einen derartig interpolierten Text aufbringen und verbreiten können, auch nicht der hl. Simplicius, der durch seine Stellung vielmehr der officielle Wächter der Integrität und Reinheit der Regula war.¹⁾

Simplicius kann als Verfasser jener Verse durchaus nicht nachgewiesen werden. Es sprechen Gründe entgegen (namentlich

et aliunde auditis, Campillij 1662 1663«, in welchem auch der Name des Altenburger Clerikers Gregor Wolf vorkommt. S. 151 ist anstatt: Im 18. Jahrhunderte zu lesen: Am Ende des 18. Jahrhunderts. Aus dem S. 458, Note 2 erwähnten Formelbuche ist eine Urkunde zu nennen, welche vom Abte Conrad und dem Prior Stephan Neyhart (de Staynekke) 12. April, 1413 unterzeichnet und von einer anderen Hand in das alte Formelbuch eingetragen wurde. Prior St. N. stand, wie aus seinem noch vorhandenen Miscellenbuche ersichtlich ist, in gelehrtem Verkehre mit einem gewissen Johannes de Zwettla, welcher ihm einige interessante Abschriften für das genannte Miscellenbuch lieferte.

¹⁾ Vielleicht hat Simplicius sich einmal in der peinlichen Lage befunden, dass eine Persönlichkeit, der er nichts abschlagen durfte, etwa ein hochgestellter Cleriker aus Rom selbst, von ihm ein Autogramm der heiligen Regel als kostbares Andenken, als Reliquie erbat. Sollte er ihm das »Normal-exemplar« geben? Das ging aus vielen Gründen nicht wohl an; also ein älteres. Kam dieses dann durch dritte Hand, selbst ohne Vorwissen des Simplicius, in den Buchhandel, so stimmt alles gut zusammen. Die Verse machen ganz den Eindruck, als rührten sie von einem Bücherschreiber oder Buchhändler her, der seinem neuen Buche die verhängnisvollen Verse mit auf den Weg gab, theils um ihm mehr Ansehen und Absatz zu verschaffen, theils um es als authentisch zu bezeichnen.

die unverständlichen Worte „magistri latens opus propagavit in omnes“ und ebenso „una tamen mercis utroque manet in aeternum,“ die ein Heiliger wohl nicht gebraucht,) und das Schweigen des hl. Gregor (auch des hl. Zacharias in der griechischen freien Uebersetzung), da er ihn als seinen Gewährsmann und Quelle seiner Mittheilungen über das Leben des hl. Benedict nennt, ohne eines besonderen Verdienstes desselben um die Verbreitung der Regula Erwähnung zu thun, obgleich ein Anlass dazu thatsächlich für ihn vorlag, so gut wie er ihn als zweiten Nachfolger des hl. Benedict als Abt von Monte-Cassino bezeichnet.

Wenn aber zur Zeit des hl. Simplicius und Gregors des Grossen die „interpolierte Fassung“ schon existierte und unangefochten verbreitet werden konnte, wie erklärt sich dies, wenn sie nicht ebenso echt und authentisch ist wie das „Normal-exemplar“? Und was kann sie dann sein, als eine frühere Auflage?

Man sieht, dass ohne diese Annahme, die dazu noch so natürlich ist und alle Schwierigkeiten befriedigend löst, kein Ausweg aus dem Labyrinth zu finden ist. Zudem ist der Fall, dass mehrere Uebearbeitungen desselben Buches vorliegen und unterschieden werden müssen, durchaus nicht vereinzelt; er kommt sowohl in der profanen als in der heiligen Literatur vor.

Und so ist denn die todtgesagte erste Auflage der heiligen Regel wieder zu neuem Dasein erstanden, um ihren Platz in der Textgeschichte wieder einzunehmen.

Dieses Referat wäre jedoch unvollständig und mangelhaft, wenn ich es unterliesse, einige Fortschritte in der Würdigung der heiligen Regel zu constatieren, die bei Gelegenheit dieser „Textgeschichte“ zu Tag getreten sind.

Zunächst ist die thatsächliche Bewahrheitung eines Satzes hervorzuheben, den ich bei Besprechung der Wölfflinischen Regelausgabe bezüglich des Wortes „erigere“ in der Bedeutung von „entfernen“ geschrieben habe. „Dem [den Conjecturen] gegenüber dürften die wenigen ungewöhnlichen Wortbedeutungen, deren häufigeres Vorkommen sich vielleicht später noch herausstellen wird, als das kleinere Uebel erscheinen.“ Traube hat das Verdienst, im Liber pontificalis eine Reihe von Stellen [S. 620] nachgewiesen zu haben, aus denen hervorgeht, „dass *erigere* in dem besonderen, doch aus seiner Grundbedeutung leicht zu entwickelnden Sinn von „aufheben“, „beseitigen“ im sechsten Jahrhundert in Italien gebräuchlich war,“ und dass somit im 57. Capitel der Regula „*hic talis erigatur ab ipsa arte*“ nicht geändert werden darf. Ich gebe mich der Hoffnung hin, auch in Bezug auf „*obscultare*“ statt „*auscultare*“ werde es sich herausstellen, dass im sechsten Jahrhundert in Italien beide Formen

ohne Unterschied neben einander gebraucht wurden, etwa wie wir nebeneinander „Fürsorge“ und „Vorsorge“ gebrauchen.

Ein Zugeständnis gegen sich selbst macht Traube bezüglich der letzten sieben Capitel der Regula. Er schreibt darüber (S. 687): „Wenn wir noch erwähnen, dass . . . die Capitel 67—73 ohne jeden Zweifel [??] nachträgliche Zusätze sind, wie nicht der Stil, sondern der Inhalt erweist, so ist das Bild abgerundet . . . (S. 688) Benedict selbst hatte öfters hin und her tastend nach dem richtigen Ausdruck gesucht; — und es entstanden die Satzdubletten [deren es in der Regula gar keine gibt]. Er oder der nächste Abt nach ihm, Constantinus, oder weniger wahrscheinlich der dritte Abt Simplicius, hatten in dem ursprünglichen Text später einige Lücken entdeckt; — und es entstanden die Capitel des Nachtrages.“ Es genügt zunächst, dass aus dem Stile kein Argument entnommen werden kann. Ob der Inhalt wirklich das erweist, was Traube behauptet, wird er wohl anderen Autoritäten überlassen müssen. Ist es schon für einen katholischen Laien schwer, das Ordenswesen richtig zu beurtheilen und seine einzelnen Bestimmungen zu würdigen, so ist es für Akatholiken, und erst recht für Nichtchristen gleichsam ein ganz unbekanntes Land, und so darf es nicht Wunder nehmen, dass sie für dessen einzelne Einrichtungen und Satzungen nun einmal kein Verständnis zeigen. Nicht wenige sind einer ähnlichen Ansicht wie Traube, weil das 66. Cap. mit den Worten schliesst: „Hanc autem regulam saepius volumus in congregatione legi, ne quis fratrum se de ignorantia excuset.“ Sie beziehen nämlich nicht bloss diesen Satz auf die ganze Regel, wogegen kaum jemand etwas einwenden wird, sondern sehen ihn auch als das Schlusswort derselben in der frühesten Fassung an. Wer aber weiss, welche Bedeutung die Klausur für ein Kloster hat, wie schwer sie unter Umständen aufrecht zu erhalten ist, welche schlimme Folgen die Vernachlässigung ihrer Beobachtung nach sich zieht, der wird unschwer begreifen, warum der hl. Benedict diese gelegentliche Anordnung gerade hier anbringt, wo von dieser Bedingung und Stütze der klösterlichen Disciplin die Rede ist. Wir müssen dies um so mehr annehmen, weil der Heilige hier nicht verfahren hat, wie in einem analogen Falle, am Schlusse seiner Vorrede, wo er, wie früher dargelegt worden, in seiner letzten Bearbeitung der Regula „erimus heredes regni caelorum“ unterdrückt und seinen Zusatz dann mit demselben Gedanken geschlossen hat: „ut et regno eius mereamur esse consortes.“ Er würde also auch hier, und zwar mit noch mehr Grund den angeführten Satz am Schlusse des 66. Capitels weggelassen und in irgend einer Form diese Verordnung im letzten Capitel zum Ausdruck gebracht haben. Jener Satz für sich allein ist also durch-

aus kein zwingender Grund, die folgenden Capitel für spätere Zusätze zu halten, und dies um so weniger, als schon das nächste (67.) Capitel: „de fratribus in viam directis“ in der ersten Fassung der Regula, wenn anders sie einige Vollständigkeit haben sollte, nicht fehlen durfte. Wenn nämlich der Inhalt dieses Capitels recht wohl als Zusatz zu demjenigen, das über die Klausur handelt, kommen kann, so gehört sein erster Theil doch in noch viel höherem Grade zu denen, die über den Verkehr mit der Aussenwelt handeln (53—57). Hier lag eine diesbezügliche Anordnung so nahe, dass der Gesetzgeber sie gar nicht übersehen oder vergessen konnte. Wenn sie dort aber dennoch wegblieb, so geschah dies doch nur deshalb, weil sie später bei den Vorschriften über die Klausur nachgeholt werden sollte.

Auch das unmittelbar folgende 68. Cap. „Si fratri impossibilia iniungantur“, durfte in der ersten Anlage der Regula nicht fehlen, wie sein Inhalt klar zeigt. Und was dann das letzte (73) Capitel: „De hoc quod non omnis iustitiae observatio in hac sit regula constituta“ angeht, so dürfte kaum Constantin oder Simplicius oder irgend ein anderer Zeitgenosse und Mönch so pietätlos gewesen sein, es beizufügen; nur der heilige Verfasser selbst konnte so schreiben.

Was die genannten und die noch übrigen Capitel überhaupt angeht, so kann man deren ursprüngliches Vorhandensein in der Regula auch aus dem Grunde nicht wohl bestreiten, weil sie dem Plan der Regula an dieser Stelle vollkommen entsprechen und ihn erst eigentlich abrunden.

Wer den im Jahrg. 1888 der „Studien“ S. 558 ff. und im Jahrg. 1891, S. 209 ff. entwickelten Plan und Grundriss der Regula nicht gelten lassen wollte, der sollte sich doch nicht mit Ausdrücken begnügen, wie: „dieser Plan will mir nicht zusagen“, oder „er ist zu künstlich“ oder „er sieht zu wissenschaftlich aus“, und ähnlicher, die nur eine subjective Meinung aussprechen; er sollte sich vielmehr bemühen, die gegebene Analyse nachzuprüfen und Fehler darin nachzuweisen. So lange dies nicht geschieht, und erst recht, wenn dies nicht gelingt, thut man unrecht und handelt sicher nicht wissenschaftlich, wenn man dem Plane und der Disposition die Anerkennung versagt und vor den Folgerungen daraus die Augen verschliesst. Ueber die den einzelnen Theilen von mir gegebenen Bezeichnungen lässt sich streiten; sie sind Nebensache.

Sehr wertvoll ist ein anderes Zugeständnis, von dem Weyman in seinem Referate handelt: „Wölfflin hat in der praefatio seiner Ausgabe p. X. aus einigen sprachlichen Differenzen zwischen dem Texte der Regel und den Capitelüberschriften den Schluss gezogen, dass die letzteren nicht von Benedict selbst herrühren könnten.

Mir hat sich dagegen aus Tr.'s überlieferungsgeschichtlichen Darlegungen der Eindruck ergeben, dass die Capitelüberschriften schon im Urexemplar vorhanden gewesen sein müssen, und Tr., der dieses Detail in seiner Abhandlung nicht eigens besprochen hat, [!] ist, wie er mir auf mein Befragen mitgetheilt, der nämlichen Ansicht. Auch das zumeist zwischen Prolog und Text... stehende Capitelverzeichnis darf man nach den Ausführungen Mercatis über die Capitulationen der Ambrosiushss... vielleicht für ursprünglich halten.“

Meine Besprechung der Wölfflin'schen Ausgabe (Jahrg. 1895 S. 681) wird hier allerdings nicht genannt; sie scheint aber doch auf die Meinung der Herren nicht ohne Einfluss gewesen zu sein. Es wäre in der That doch allzu stark gewesen, die Annahme Wölfflins aufrecht zu erhalten, nachdem ich die Echtheit der Ueberschriften sowohl als des Inhaltsverzeichnisses mit unwiderleglichen inneren und äusseren Gründen bewiesen hatte. Zudem hat ja auch Arends in den „Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik“ (67. Jahrgang, S. 736) constatirt, dass „eine stilistische mannigfaltigkeit und abwechslung überhaupt für die schreibweise des verfassers ganz charakteristisch“ ist, und so jener Aufstellung den letzten Halt genommen.

Ein Grund freilich war ausserdem noch vorhanden, aber er war nur versteckt; es war der Umstand, dass es zur Zeit des hl. Benedict eben noch keine in Capitel mit eigenen Ueberschriften eingetheilte Bücher gab, so dass man ihm eine Neuerung von nicht geringer Bedeutung im Schriftwesen zuschreiben müsste. Das sticht aber gar sehr ab gegen das mit Vorliebe auch von Traube angeführte Wort des heiligen Gregor, „seines päpstlichen Heroldes“: „recessit scienter nescius et sapienter indoctus.“

Diese Worte können keine andere Bedeutung haben, als dass der hl. Benedict die (höheren) weltlichen Studien abgebrochen, nicht vollendet habe, um sich Gott zu weihen, was bei seiner Vorbildung und seinem Alter — er zählte mindestens achtzehn Jahre — etwa mit dem Uebergang zur Theologie verglichen werden kann. Nur wer keine andere Bildung kennt, beziehungsweise anerkennt, als die rein profane oder heidnische, kann den hl. Benedict einen Halbgebildeten nennen, was er im jetzt gebräuchlichen Sinne des Wortes durchaus nicht war. Denen, die sagen, er sei der Schule entlaufen, um nicht verdorben zu werden, und daraus Schlüsse zu seinen Ungunsten ziehen, als sei er gleichsam ein erstickter Student, oder ein Feind der classischen Bildung überhaupt oder ohne Verständnis für ihren Wert u. s. w. gewesen, muss entgegengehalten werden, dass er die weltlichen Studien und die damit verknüpfte staatliche Laufbahn nicht etwa aufgab aus Mangel an Geld oder an Talent oder an Fortschritt,

sondern einzig aus dem besten, lobenswertesten Beweggrund.¹⁾ Auch heute dürften wir uns nicht wundern, wenn etwa ein Schüler eines französischen Lycée seinen Eltern erklärte, es sei mit den Sitten seiner Mitschüler so bestellt, dass er unmöglich unter ihnen bleiben könne. Auch in der einen und anderen Mittelschule diesseits des Rheines und der Alpen sieht es schlimm genug aus. Und wenden wir, was unser Fall eigentlich verlangt, den Blick auf unsere Universitätsstudenten, so gilt von ihnen — Gott sei es geklagt — das über die französischen Verhältnisse Gesagte doppelt. Katholische Studentenverbindungen und Vereine gab es noch nicht unter der Jeunesse des écoles des fünften und sechsten Jahrhunderts.

Es geht doch nicht wohl an, den Mann einen Halbgebildeten, einen der Schule Entlaufenen, einen Mönch ohne höhere Bildung zu nennen, welcher der erste Schriftsteller gewesen ist, der sein Werk in Capitel eingetheilt, jedem seine besondere Aufschrift gegeben und seiner Vorrede ein ganz regelrechtes Inhaltsverzeichnis angehängt und damit eine bedeutsame Neuerung in das Schriftwesen eingeführt hat;

der erste Klostervorsteher unter den vielen Gesetzgebern des Ordensstandes vor ihm, die alle entweder fast nur das geistliche oder fast nur das äusserliche Leben der Mönche regelten, beide Seiten des Ordenslebens zugleich und ganz vollständig geordnet hat;²⁾

der erste Gesetzgeber, der, entgegen den vielen bis auf ihn gebräuchlichen Gesetzessammlungen der Staaten sowohl wie der Kirche und der Klöster ein systematisches, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendes vollständiges Gesetzbuch verfasst hat, das ein halbes Jahrtausend fast allein in den Klöstern Geltung gehabt hat und heute noch zu recht besteht.

der erste Abt, der Form und Feier der Professio religiosa vorgeschrieben, letztere auch auf die Regula selbst ausgedehnt und durch das vor ihm unbekanntes „votum stabilitatis“ den Mönch vi voti an das Kloster gebunden und so das noch heute geltende Wesen des katholischen Ordensstandes begründet hat,³⁾ wofür er mit Recht den Beinamen „Patriarch der Mönche des Abendlandes“ erhalten;

der erste endlich, dem wir eine vollständige Darstellung der canonischen Tagzeiten,⁴⁾ des kirchlichen

1) Vergl. Jo. Chrys. Adv. oppugn. vit. monast. I 7.

2) Es ist nur zu bedauern, dass die Regula keine näheren Winke gibt über die Vereinigung mehrerer Klöster zu einer Congregation oder Union.

3) Vergl. Mabillon, Praeff. saec. IV 1. n. 53.

4) Vergl. P. Suitb. Bäume, Geschichte des Breviers, S. 169 ff. u. 193 f.

Officiums verdanken, dessen wesentliche Züge heute noch dieselben sind.¹⁾

Darf ich mir schmeicheln, mit diesem Referate die Gegner zu überzeugen? Kaum; denn diese ignorieren geflissentlich die „Studien“. Darum wenden sich diese Blätter eigentlich nur an die Mitbrüder, die ich wiederholt zum gründlichen Studium unserer heiligen Regel ermuntern möchte. Daran knüpft sich für die Benedictiner von selbst die Warnung, nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen, was ausser dem Orden stehende Personen, namentlich Andersgläubige, über den hl. V. Benedict, seine Regel und seinen Orden schreiben; sonst setzen sie sich, wie schon öfters geschehen, der Gefahr aus, sich und unseren Orden zu compromittieren.

Meine Orientreise.

Von Dr. P. Thomas Aq. Weikert O. S. B. (St. Meinrad, Ind.)

(Fortsetzung zu Heft I. 1899. S. 151—161.)

XI. Bethlehem (Schluss).

Es würde zu weit führen, wollten wir auf eine genaue Beschreibung all dieser Gebäude und Räumlichkeiten eingehen. Was uns am meisten interessiert, sind die beiden Kirchen S. Mariae Bethlehem (Oberkirche) und die Ecclesia Nativitatis (Unterkirche). Wir haben bereits oben bemerkt, dass über den untern Räumen, welche die hl. Geburtsstätte einschlossen, der Kaiser Constantin eine Basilica errichten liess. Diese Räume scheinen auch immer fast ganz intact geblieben zu sein. Auch die prächtige Oberkirche scheint nur restauriert und in einigen Theilen verändert worden zu sein, wohl zum erstenmal unter Kaiser Justinian (527—565). Im Jahre 1010 wurden die Franken von den von den Muhamedanern bedrückten Bethlehemiten zu Hilfe gerufen und jene fanden die Kirche unbeschädigt vor. Von jetzt an stimmen alle Topographen bezüglich der Heiligthümer überein. Vielleicht können wir hier noch einige historische Notizen einschalten. Am Weihnachtstage des Jahres 1101 wurde hier Balduin (1101—1118) zum König von Jerusalem gekrönt. Im Jahre 1672 kam die Kirche in die Hände der Griechen. Erst Napoleon dem III. ist es wieder zu verdanken, dass die Lateiner die Kirche mit den Griechen und Armeniern gemeinsam haben dürfen (1852).

¹⁾ Und doch schreibt Weyman in der »Literar. Rundschau« 1895 Col. 261: »Die Regula Benedicti ist kein Originalwerk im strengen Sinne des Wortes. Mit dem praktischen Blick des Abendländers prüft er frühere Leistungen monastischer Gesetzgebung und nahm von dem Guten, das er in diesen niedergelegt fand, manches dankbar in sein Werk herüber.« Ja, aber was hat er denn einfach, ohne es umzugestalten und zu verarbeiten, »herübergenommen«? Was ist denn »ein Originalwerk im strengen Sinne des Wortes«? Das Dictum scheint ein Nachklang der wertlosen Brochüre Grützmachers über den hl. Benedict zu sein.